

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sauzin vom 10.10.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	394.380,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	500.280,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-105.900,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-105.900,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.900,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-102.000,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	311.800,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	377.340,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-65.540,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.100,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	22.240,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	860,00 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.250,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-12.250,00 €

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 31.100 €.

## § 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>Grundsteuer A) auf | 247 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 323 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 300 v.H.  |

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	Noch nicht bekannt
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	Noch nicht bekannt
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	Noch nicht bekannt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.11.2012 erteilt.

14.12.2012  
Sauzin, den



[Signature]  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 12.11.2012 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme zu den folgenden Öffnungszeiten im Rathaus im Zimmer 410, Burgstraße 6, 17438 Wolgast öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



(Unterschrift)  
Bürgermeister